

Satzung zur 6. Änderung der Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsordnung vom 12.12.1990 mit Änderungssatzungen vom 23.05.2006, 02.03.2010, 29.11.2011, 14.05.2013 und 21.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Allgemeines, Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Rasenreihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Rasenwahlgräber,
- e) Urnengräber,
- f) Anonyme Urnenfeldgräber,
- g) Urnenbaumgräber,
- h) Urnengemeinschaftsgräber,
- i) Urnenrasengräber

Soweit es die örtlichen Verhältnisse auf einzelnen Friedhöfen nicht zulassen oder nicht erfordern, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte nach Abs. 2 Buchstabe b bis i oder in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

2. § 10 a erhält folgende Fassung:

§ 10 a Rasenreihengräber

(1) Auf den Friedhöfen werden Reihengräber nach § 10 auch als Rasenreihengräber zur Verfügung gestellt.

(2) Auf den Rasenreihengräbern wird von der Stadt eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Anpflanzungen (z. B. Blumenschalen) sowie das Ablegen von Blumen und sonstigen Gegenständen sind nur auf der dafür vorgesehenen Ablagestelle zulässig.

- (3) Grabmale auf Rasenreihengräbern sind nur stehend zulässig, im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 und Abs. 2 a bis d. Zusätzlich kann vor dem Grabstein eine Steinplatte als Ablagestelle angebracht werden. Die Platte ist in halbrunder Ausführung mit einer Höchstbreite von 90 cm und einer Höchsttiefe von 45 cm bodeneben und begehbar direkt vor dem Grabstein anzubringen.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasenreihengrabes besteht nicht.

3. § 11 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 11 a
Rasenwahlgräber**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Wahlgräber nach § 11 auch als Rasenwahlgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasenwahlgräbern wird von der Stadt eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Anpflanzungen (z. B. Blumenschalen) sowie das Ablegen von Blumen und sonstigen Gegenständen sind nur auf der dafür vorgesehenen Ablagestelle zulässig.
- (3) Grabmale auf Rasenwahlgräbern sind nur stehend zulässig, im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 und Abs. 2 a bis d. Zusätzlich kann vor dem Grabstein eine Steinplatte als Ablagestelle angebracht werden. Die Platte ist in halbrunder Ausführung mit einer Höchstbreite von 90 cm und einer Höchsttiefe von 45 cm bodeneben und begehbar direkt vor dem Grabstein anzubringen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasenwahlgrabes besteht nicht.

4. § 13 a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

**§13 a
Urnenbaumgräber**

- (5) In die Rasenfläche ist als Grabmal eine beschriftete Gedenkplatte in der Größe von 30 x 40 cm bodeneben anzubringen. Auf den Gedenkplatten darf außer der Beschriftung nichts angebracht werden. Die Stadt stellt die unbeschrifteten Gedenkplatten gegen Kostenersatz zur Verfügung, sonstige Gedenkplatten dürfen nicht verwendet werden. Die Beschriftung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten, d. h. Grabschmuck ist nicht zulässig.

5. § 13 c wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 13 c
Urnenrasengräber**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengräber nach § 10 auch als Urnenrasengräber für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt.

- (2) Soweit auf den einzelnen Friedhöfen Urnenrasengräber zur Verfügung stehen, werden diese im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit nach § 7 Abs. 2 zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In einem Urnenrasengrab ist die Beisetzung von einer Urne möglich.
- (4) Auf den Urnenrasengräbern wird von der Stadt eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird.
- (5) In die Rasenfläche ist als Grabmal eine beschriftete Gedenkplatte in der Größe von 30 x 40 cm bodeneben anzubringen. Auf den Gedenkplatten darf außer der Beschriftung nichts angebracht werden. Die Stadt stellt die unbeschrifteten Gedenkplatten gegen Kostenersatz zur Verfügung, sonstige Gedenkplatten dürfen nicht verwendet werden. Die Beschriftung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten, d. h. Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung eines Urnenrasengrabes besteht nicht.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 28.11.2023

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.